

Amtliche Publikation

Ersatzwahl eines Mitglieds des Kirchgemeindeparlaments für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 (Wahlkreis V) – provisorischer Wahlvorschlag

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 14. Februar 2024 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Kirchgemeindeparlaments innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

1.	Esther Ammann	1992	Lehrperson	Witikonerstrasse 66 8032 Zürich
----	---------------	------	------------	------------------------------------

In Anwendung von Art. 16 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am 5. April 2024, angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge bei der Kirchenpflege eingereicht werden können.

Wählbar ist jede/r Stimmberechtigte der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich (nachfolgend Kirchgemeinde), die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat und politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich hat. Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich ist anzugeben, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person als Pfarrerin/Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig ist oder als Angestellte/Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde steht.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle (Tel. 043 322 15 30) erhältlich.

Die Kirchenpflege erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, erfolgt die Urnenwahl am Sonntag, 22. September 2024, ein zweiter Wahlgang am Sonntag, 24. November 2024.

Rechtsmittel:

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 27. März 2024

Kirchenpflege der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

Amtlich publiziert am 27. März 2024

auf der Website reformiert-zuerich.ch, Rubrik Amtliche Publikationen.

(Aushang in den Kirchenkreisen Mittwoch, 27. März bis und mit Freitag, 5. April 2024)